



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rechenzentrum für Versorgungsnetze Wehr GmbH (RZVN) gegenüber Unternehmern

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Zahlung

1. Die Angebote der RZVN sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder fest angegeben sind.
2. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise als Nettopreise. Die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe ist dem Nettopreis hinzuzurechnen.
3. Die Zahlung der Vergütung hat ausschließlich auf die angegebenen Konten der RZVN zu erfolgen. Der Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen ist nur bei schriftlicher und ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung der RZVN innerhalb von 30 Tagen nach Erbringung der vereinbarten Leistung und Rechnungslegung fällig. RZVN ist berechtigt, bei Aufträgen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Wochen angemessene Zwischenabrechnungen nach Bearbeitungsstand zu erteilen, auch wenn dieses nicht gesondert vereinbart ist.
5. Rechnungen gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
6. Soweit eine Begleichung der Rechnung per Lastschrift im Einzelfall vereinbart ist, erteilt der Auftraggeber die SEPA-Firmenlastschrift mit der Maßgabe, dass die Vorabinformation formfrei, somit schriftlich, per Telefax, gemeinsam mit der Rechnung, elektronisch oder per Telefon erfolgen kann, und die Frist auf einen Kalendertag verkürzt ist.
7. Kündigt der Auftraggeber den Auftrag vor oder während der Ausführung, so schuldet er die vereinbarte Vergütung, soweit RZVN die Kündigung des Auftrages nicht zu vertreten hat. Als ersparte Aufwendungen der RZVN wird pauschal ein Abzug von 20% auf die vereinbarte Vergütung vorgenommen, soweit RZVN nicht nachweist, dass geringere Aufwendungen entstanden wären.
8. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.



§ 3 Ausführungszeit

1. Eine von uns angegebene Ausführungszeit beginnt erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Grundsätzlich sind Teilleistungen zulässig.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. In den Fällen der Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Ebenso sind wir von unserer Leistungspflicht befreit, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung seine Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, insbesondere für die Durchführung des Auftrages benötigte Auskünfte, Daten oder Unterlagen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Form bzw. den erforderlichen Dateiformaten erteilt bzw. vorlegt.
5. Kommt RZVN aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug und kann RZVN eine fest vereinbarte Ausführungszeit nicht einhalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die schriftlich zu setzen ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Ersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Nichterfüllung oder Nichteinhaltung von Vertragsfristen beruhen, sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der RZVN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit es sich um untypische, unvorhersehbare Schadensrisiken handelt.



§ 4 Gewährleistung/Haftung

1. Alle Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Leistung der RZVN verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Erbringung der Leistung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber mitteilt oder durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass der Auftrag erfüllt ist, spätestens die vorbehaltlose Begleichung der Rechnung der RZVN.
2. Sollte trotz aller Sorgfalt die Leistung der RZVN mangelhaft sein, so hat RZVN das Recht, die Mängel innerhalb angemessener Frist nachzubessern. RZVN ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
4. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere der Ersatz der Kosten für eigenes Personal sowie der Ersatz von Sachkosten, sind ausgeschlossen.
5. Die Haftung der RZVN ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt. RZVN haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere nicht für solche Schäden, die für RZVN nicht vorhersehbar waren.
6. Die Haftung der RVZN ist, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, im Übrigen betragsmäßig auf Euro 750.000 begrenzt oder, soweit eine laufende Beauftragung vorliegt, auf den zweifachen Jahreswert der im letzten Kalenderjahr vor dem Eintritt des Schadens gezahlten Honorare begrenzt.

§ 5 Software

Für die Lieferung, Bereitstellung, Pflege und Betreuung von Software gelten ergänzend die evb-it in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Diese sind unter https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVBIT/aktuelle_evb_it_node.html

abrufbar.



§ 6 Sonstiges

1. Die Vertragsverhältnisse und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.
2. Erfüllungs- und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der RZVN in Düsseldorf.
3. RZVN wird nicht in einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist dazu auch nicht verpflichtet.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.